

Gebührenreglement der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Das Reglement trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass unsere Kirchgemeinde eine gastliche und offene Kirche ist.
- 1.2 Wer über das allen offen stehende Grundangebot hinaus Leistungen beansprucht, soll die dadurch anfallenden Kosten angemessen mittragen.

Art. 2 Geltungsbereich ¹⁾

- 2.1. Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde Lauterbrunnen für Kasualien (Trauungen, Bestattungen, Taufen), KUW (kirchliche Unterweisung), Raumvermietungen, Vermietung von Mobilien und die Gedenkstätte für Unglücksopfer.

Art. 3 Gebühren bei Kasualien

- 3.1 Die nachstehenden Bedingungen müssen bei Trauungen von mindestens einem der beiden Trauleute erfüllt werden.

Bei Beerdigungen betrifft es die verstorbene Person.

Bei Taufen von Minderjährigen gelten die nachstehenden Bestimmungen für mindestens einen Elternteil.

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen für Spesen, Übersetzungskosten in andere Sprachen, weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst oder zeitintensive Vorbereitungsgespräche in Rechnung gestellt.

- 3.2 Die Gebühren entfallen

- a) für Mitglieder der evang.- reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen,
- b) für auswärtige Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören und die in der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen konfirmiert worden sind,
- c) für auswärtige Personen, die einer evang.-reformierten Kirche der Schweiz angehören und bei denen mindestens ein Elternteil Mitglied der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen ist,
- d) für Personen, die in der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitz haben und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken angehören.

- 3.3 Der Gebührentarif 1 ist anwendbar für alle Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören, die aber nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde Lauterbrunnen haben.

- 3.4 Der Gebührentarif 2 ist anwendbar für alle Personen, die keiner reformierten Kirche der Schweiz angehören

¹⁾ Beschluss Kirchgemeindeversammlung vom 30.05.2021

Art. 4 K UW (Kirchliche Unterweisung)

Die Gebühr für KUW-Unterricht von Kindern, deren beide Elternteile nicht Mitglied der evang.-ref. Kirchgemeinde Lauterbrunnen sind, kann ab der 7. Schulklasse des Kindes den Eltern in Rechnung gestellt werden.

In der Unter- und Mittelstufe werden alle Kinder gratis unterrichtet.

Art. 5 Raumvermietung und Vermietung von Mobilien

5.1 Für die Vermietung der Räumlichkeiten gelten die Richtlinien für die Benützung. Das Gesuch mit den Richtlinien ist auf der Webseite „kg-lauterbrunnen.ch“ verfügbar.

Die Mietpreise für die Benützung der Räumlichkeiten im Stöckli Lauterbrunnen und in der Bühlstube Wengen werden in folgende Kategorien gegliedert.

- Ortsansässige mit steuerlichem Hauptsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen
- Mitarbeiter/-innen, Kirchgemeinderäte und Ehrenamtliche
- Anlässe von einheimischen Vereinen, Institutionen und Schulen (ausgenommen kommerzielle und private Anlässe)
- Veranstaltungen von Firmen, Kongresse, Kurse und Veranstaltungen mit Eintrittsgebühren
- Kurse und Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Organisationen und Personen

5.2 Für die Vermietung von Mobilien können Gebühren erhoben werden.

Art. 6 Gedenkstätte für Unglücksopfer ¹⁾

Für Unkosten im Zusammenhang mit der Gedenkstätte für Unglücksopfer auf dem Friedhof Lauterbrunnen können Gebühren erhoben werden.

Art. 7 Gebührenverordnung

Die Art und Höhe der Gebühren legt der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung fest. Er kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Art. 8 Härtefall

Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Art. 9 Rechnungsstellung

9.1 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

9.2 Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

9.3 Die Gebühren sind in der Erfolgsrechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

¹⁾ Beschluss Kirchgemeindeversammlung vom 30.05.2021

Art. 10 Inkrafttreten und Anpassung

10.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

10.2 Dieses Reglement hebt alle früheren Reglemente und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlungen vom 10. November 2019 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

sig. H.-K. Steiner

Die Sekretärin:

sig. C. Künzi

Auflagezeugnis:

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 10. Oktober 2019 bis 08. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in Lauterbrunnen: bei der Gemeindeverwaltung, in Wengen und Mürren: beim Tourismusbüro öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 10. Oktober 2019 bekannt.

Lauterbrunnen, 11. November 2019

Die Sekretärin:

sig. C. Künzi

Änderungen:

01.07.2021 Kirchgemeindeversammlungsbeschluss vom 30.05.2021;
- Ergänzung von Artikel 2.1
- Einschub von Art. 6, Gedenkstätte für Unglücksopfer
- Bisherige Artikel 6 bis 9 werden neu nummeriert (Art. 7 bis 10)

Publikation Auflage: Amtsanzeiger vom 29.04.2021

Publikation Inkrafttreten: Amtsanzeiger vom 08.07.2021